Nr. 881a

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom 30. November 2007 (Stand 1. Januar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3, 4, 6 Absatz 2 und 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007[1],
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

§ 1 * *Anrechenbare Tagestaxen*

[1] Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Alters- oder Pflegeheim leben, können für Unterkunft und Betreuung pro Jahr Tagestaxen bis zu 335 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende angerechnet werden. *****

[1bis] In Abweichung von Absatz 1 wird für Personen, denen gemäss Bestätigung der Wohnsitzgemeinde in ihrer Planungsregion kein durch die Tagestaxe gemäss Absatz 1 gedeckter Heimplatz zur Verfügung steht, die effektiv in Rechnung gestellte Heimtaxe so lange angerechnet, bis ihnen ein solcher Platz in einem Heim in ihrer Planungsregion angeboten werden kann. Ausgenommen sind Angebote mit überhöhtem oder luxuriösem Standard. *****

[2] Für pflegebedürftige Personen in einer Einrichtung für Behinderte können pro Jahr Tagestaxen bis zu 575 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende angerechnet werden. Für pflegebedürftige Personen in einem Spital wird die tatsächliche Tagestaxe angerechnet. *****

1 G 2007 372 (SRL Nr. 881)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Betrag für persönliche Auslagen*

[1] Für persönliche Auslagen sind jährlich anrechenbar:

a. für nicht pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die keine Hilflosenentschädigung oder eine solche für eine Hilflosigkeit leichten Grades beziehen: 28 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende;

b. für pflegebedürftige Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Spital, in einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung leben, und für Personen in einer Einrichtung für Behinderte, die eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen: 21 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende.

§ 3 *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

[1] Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 3. Dezember 2010[2]. *****

§ 4 *Finanzierung*

[1] Stichtag für die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinden am Aufwand für die Ergänzungsleistungen gemäss § 12 Absatz 3 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007[3] ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

§ 5 *Inkrafttreten*

[1] Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes[4] am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

2 SRL Nr. 881b

3 G 2007 372 (SRL Nr. 881)

4 Vom Bund genehmigt am 19. Dezember 2007.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	30.11.2007	01.01.2008	Erstfassung	G 2007 420
§ 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 329
§ 1 Abs. 1	26.06.2020	01.01.2020	geändert	G 2020-060
§ 1 Abs. 1bis	26.06.2020	01.01.2020	eingefügt	G 2020-060
§ 1 Abs. 2	26.06.2020	01.01.2020	geändert	G 2020-060
§ 3 Abs. 1	26.06.2020	01.01.2020	geändert	G 2020-060

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
30.11.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	G 2007 420
30.11.2010	01.01.2011	§ 1	geändert	G 2010 329
26.06.2020	01.01.2020	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2020-060
26.06.2020	01.01.2020	§ 1 Abs. 1bis	eingefügt	G 2020-060
26.06.2020	01.01.2020	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2020-060
26.06.2020	01.01.2020	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2020-060